

An die  
Bundesarbeitskammer  
Prinz-Eugen-Str.20-22  
1040 Wien

G.-Zl.: JA-2015-0051-PS-LG Bei Rückfragen Dr. Peter Schumacher Klappe 1550 Innsbruck, 30.03.2015  
Bei Antworten diese Geschäftszahl angeben.

## **Berufsausbildungsgesetz – Novelle 2015 BMWFV – 33.550/0003-I/4/2015**

Zum Entwurf der vorliegenden Novelle des Berufsausbildungsgesetzes bezieht die Kammer für Arbeiter und Angestellte Stellung: Die Kammer begrüßt die Bemühungen des Gesetzgebers um eine Aufwertung der dualen Berufsausbildung im Rahmen des Berufsausbildungsgesetzes sowie um Regelung bzw. Neuregelung der verschiedenen Bestimmungen. Kritik bzw. Anregungen gibt es seitens der AK Tirol an folgenden Punkten des Entwurfs:

Zu Punkt 3:

Grundsätzlich wird die Möglichkeit der anlassbezogenen Kontrolle der Eignung von Lehrbetrieben zur Ausbildung begrüßt und erfolgt diese Regelung in Erfüllung einer langjährigen Forderung der Arbeiterkammern. Kritisch zu beurteilen ist jedoch im Detail die Zuständigkeit des Landesberufsausbildungsbeirats als Anstosser einer betrieblichen Qualitätsüberprüfung. Es ist davon auszugehen, dass derartige Ausbildungsüberprüfungen im konkreten Einzelfall nicht ohne interessenpolitische Brisanz sind. Die im Landesberufsausbildungsbeirat gebotene Einstimmigkeit kann in der Folge dazu führen, dass der Antrag auf Überprüfung der Ausbildungsqualität an die Lehrlingsstelle durch Mitglieder des Beirats vereitelt wird. Es wird dem gegenüber vorgeschlagen, das Antragsrecht der Wirtschaftskammer sowie der Arbeiterkammer zuzusprechen.

Zu Punkt 16:

Gerade der Wegfall der Bezeichnung „integrative Berufsausbildung“ für die Regelungen des § 8b BAG macht deutlich, dass diese bislang Jugendlichen mit eindeutigen Defiziten vorbehaltenen Ausbildungsschiene breiter geöffnet werden soll (dies zweifellos auch im Zusammenhang mit der Einführung einer Ausbildungspflicht bis 18). Um jedoch zu vermeiden, dass die Ausbildungswege des § 8b BAG die Tür zu einer „Berufsausbildung zweiter Klasse“ öffnen, hat die Zielgruppendefinition entsprechend behutsam zu erfolgen und muss die Zuteilung zu den in Frage kommenden Zielgruppen einer besonders

genauen Prüfung unterzogen werden. Die vorliegende Formulierung zu § 8b Abs.4 Ziffer 4 überlässt die Zuweisung zu diesem Ausbildungsweg dem „Ergebnis einer (...) beauftragten Beratungs -, Betreuungs – oder orientierungsmaßnahme“. Dies wird dem Anspruch auf größtmögliche Objektivität bei einer derartigen Entscheidung nicht gerecht. Hinzu kommt, dass die hier angesprochenen Beratungs -, Betreuungs – oder Orientierungsmaßnahmen ja selbst in vielen Fällen Maßnahmenträger im Rahmen dieser (vormals integrativen) Berufsausbildung sind. Es kann nicht angehen, dass sich die beauftragten Institutionen und Vereine ihre Klientel selbst zuweisen! Um die Zielgruppe § 8b Abs.4 Ziffer 4 seriös zu fassen, bedarf es eines externen Gutachtens im Einzelfall.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:



(Erwin Zangerl)

Der Direktor:



(Mag. Gerhard Pirchner)